

Merkblatt zur Kostenerstattung bei dienstlich erforderlichen Umzügen



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE
IN WÜRTTEMBERG

Am 1. August 2019 trat eine geänderte Umzugskostenverordnung in Kraft, die am 1. Juni 2020 noch einmal modifiziert wurde (siehe unter „2. Alternative“). Ebenfalls am 1. August 2019 wurde mit dem Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg e.V. (VSL) ein neuer Rahmenvertrag geschlossen. Seitdem eröffnen sich für Pfarrerinnen und Pfarrer zwei Wege, auf denen die für die Umzugskostenerstattung vorab erforderliche Genehmigung des Oberkirchenrates eingeholt werden kann:

1. Alternative: Einreichen eines Angebots eines Unternehmens, das dem Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg e.V. (VSL) angehört und dem mit diesem geschlossenen Rahmenvertrag beigetreten ist vor dem Umzug (§ 8 Abs. 2 Umzugskostenverordnung)

Mit dem Verband Spedition und Logistik Baden-Württemberg (im Folgenden: VSL) wurden feste Umzugstarife vereinbart. Darum reicht es aus, bei einem dem VSL angehörenden Unternehmen ein Angebot vorab vorzulegen. Angebote der dem VSL angehörenden Speditionen enthalten einen Festpreis und führen im Einzelnen auf:

- den Umfang des Umzugsgutes (in Kubikmeter)
- die Transportkostenpauschale, die sich aus dem Umfang des Umzugsgutes und der Entfernung (kürzeste Wegstrecke nach google-map) ergibt (die maximale erstattungsfähige Entfernung beträgt in der Regel 350 km)
- das Entgelt für Vor- und Nacharbeiten, das sich aus dem Umfang des Umzugsgutes ergibt und u.a. einschließt: De- und Remontagen und Verpacken von Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Geräten und Lampen; Be- und Entladen; Anlieferung und Abholung von Packmaterial; ein Kontingent Packerstunden (siehe auch unter 4.)
- Sonderleistungen, die der Oberkirchenrat erstattet: Schwergutzugschläge für Klavier, Flügel, Tresor, Kaminofen; Außenaufzugspauschale oder Erschwernispauschale (enges Treppenhaus, mehr als 3 Stockwerke); Kosten für Halteverbotszonen; zur Einbauküchenpauschale: siehe unter 4.
- Sonderleistungen, für die der Oberkirchenrat die Kosten nicht erstattet und die daher vom Umziehenden zu tragen sind: De- und Remontagen und Transport von Gegenständen, die den Rahmen einer üblichen Wohnungseinrichtung übersteigenden wie Gartenhäuser, Saunen, SAT-Anlagen; Entfernen und Verlegen von Teppichböden; Abholen von Zukäufen; zusätzliche Be- und Entladestellen; zusätzliche Packerstunden; zur Einbauküchenpauschale: siehe unter 4.

Den aktuellen Stand der dem Rahmenvertrag beigetretenen Mitglieder des VSL finden Sie unter www.vsl-spediteure.de

2. Alternative: Einreichen von drei Speditionsangeboten vor dem Umzug (§§ 4, 8 Umzugskostenverordnung)

(die Änderung der Umzugskostenverordnung zum 1. Juni 2020 schreibt als Alternative zu dem einen Angebot einer Verbandsspedition s.o. wieder mindestens drei unabhängige Angebote vor; zuvor waren nur zwei erforderlich)

Werden Angebote von Speditionen vorgelegt, die nicht dem Rahmenvertrag mit dem VSL beigetreten sind, ist es weiterhin erforderlich, vorab mindestens drei unabhängige Speditionsangebote einzuholen, die einen Fest- oder Höchstpreis enthalten müssen. Diese Speditionsangebote müssen im Einzelnen auführen:

- den Umfang des Umzugsgutes (in Kubikmeter)
- die Transportkosten (die maximale erstattungsfähige Entfernung beträgt in der Regel 350 km)
- den Zeitaufwand für Vor- und Nacharbeiten wie Einladen-Ausladen (evtl. auch als Pauschale zusammen mit dem Transport aufgeführt), Möbelde- und -remontagen, Packerstunden etc.
- den Umfang der Packmaterialien

3. Rückmeldeschreiben des Oberkirchenrats und Erstattungszusage

Angebote (das gilt für ein oder mehr Angebote nach Alternative 1 oder drei oder mehr Angebote nach Alternative 2) müssen vorab beim Oberkirchenrat vorgelegt werden und werden dort auf sachliche Richtigkeit geprüft.

Entsprechen sie den Vorgaben, erhält die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die schriftliche Erstattungszusage des Oberkirchenrates mit einer verbindlich zugesagten Höchstsumme. Bei drei oder mehr vorgelegten Angeboten nach Alternative 2 erfolgt diese Zusage auf Basis des günstigsten Angebots. Die nach dem Umzug vorgelegte Speditionsrechnung wird maximal bis zur zugesagten Höchstsumme erstattet.

Nach der Erstattungszusage des Oberkirchenrats kann die Pfarrerin bzw. der Pfarrer dem Unternehmen ihrer bzw. seiner Wahl den Auftrag erteilen. Vertragspartner sind Spedition und Pfarrerin bzw. Pfarrer.

4. Weitere wichtige Informationen A – Z

- **Einbauküche:** Für den Ab- und anschließenden Aufbau einer Einbauküche werden nach Rechnungsvorlage pauschal bis zu € 150,00 pro Meter (netto) erstattet. Dies gilt sowohl bei Beauftragung einer Spedition in- oder außerhalb des VSL, wie auch bei der Beauftragung einer Fachfirma. Die Größe der Einbauküche (laufende Meter) wird am Beladeort ermittelt: Arbeitsplattenlängen plus gegebenenfalls Breite eines eingebauten, nicht separat stehenden Kühlschranks. Bis zur genannten Höchstgrenze werden erstattet: Abbau am Beladeort; Einbau von Unterschränken, Anbringen der Oberschränke, Befestigen einer neuen Arbeitsplatte, Einschieben der Geräte (Herd, Kühlschrank, Spülmaschine) am Entladeort. Arbeitsleistungen von Elektriker (Herdanschluss) und Installateur sind in der Pauschale enthalten. Nicht erstattungsfähig sind Anpassungsarbeiten z.B. an einer neuen Arbeitsplatte, die über eine reine Montage hinausgehen und Transportkosten einer separat beauftragten Fachfirma. Beauftragt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer eine separate Fachfirma ganz oder teilweise mit dem Küchenumzug, muss sie bzw. er zusätzlich zum Speditionsangebot bzw. den Speditionsangeboten einen Kostenvoranschlag der Fachfirma einreichen, das Angebot einer Fachfirma ist ausreichend.
- **Elektrikerstunden:** Für Lampende- und remontagen sind bis zu sechs Elektrikerstunden erstattungsfähig. Bitte beachten: Normale Lampende- und remontagen sind bei Speditionen des VSL gemäß Rahmenvertrag in den Vor- und Nacharbeiten enthalten; die genannten zusätzlichen Elektrikerstunden können in diesem Fall nur dann erstattet werden, wenn es sich um komplexe Lampensysteme handelt, deren Montage spezielle Fachkenntnisse erfordern und die darum nur von einer ausgewiesenen Fachfirma vorgenommen werden können. Soll die Fachfirma von der den Umzug durchführenden Spedition beauftragt werden, muss diese Arbeitsleistung im Speditionsangebot vorab aufgeführt und ausreichend begründet sein. Soll die Fachfirma direkt von der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer beauftragt werden, muss diese bzw. dieser zusätzlich zum Speditionsangebot bzw. den Speditionsangeboten einen Kostenvoranschlag der Fachfirma einreichen, das Angebot einer Fachfirma ist ausreichend.
- **Packerstunden:** Erstattungsfähig sind bis zu 30 Packerstunden + 1 Packerstunde für jedes kindergeldberechtigtes Kind. Darüberhinausgehende weitere Packerstunden können als Sonderleistung auf Kosten des Umziehenden in Auftrag gegeben werden.
- **Pauschale Vergütung:** Beim Umzug aus Anlass des Antritts einer neuen Pfarrstelle gewährt der Oberkirchenrat für alle sonstigen Umzugsauslagen eine Pauschale Vergütung in Höhe von 360,00 € für Ledige, 500,00 € für Verheiratete sowie zusätzlich 100,00 € für jedes kindergeldberechtigtes Kind. Die Auszahlung erfolgt automatisch bei der Endabrechnung nach Einreichen der Speditionsrechnung. Die Pauschale Vergütung wird z.B. nicht gewährt beim Auszug aus einer Dienstwohnung aus Anlass der Zuruhesetzung.
- **Transportversicherung:** Zusätzlich zur Grundhaftung, zu der die Speditionsunternehmen verpflichtet sind, bietet der Oberkirchenrat den Abschluss einer Erweiterten Transportversicherung durch die WGV an und trägt hierfür auch die Kosten. Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer müssen lediglich das den Umzugsunterlagen beiliegende Antragsformular vor dem Umzug beim Oberkirchenrat einreichen. Die einzutragende Versicherungssumme orientiert sich entweder an einer vorhandenen Hausratversicherung oder an der Grundhaftungssumme der Speditionsunternehmen (620,00 € je Kubikmeter).
- **Umfang des Umzugsgutes:** Eine Höchstgrenze, bis zu der eine Erstattung gewährt wird (vor dem 1. August 2019: 100 Kubikmeter) existiert nicht mehr.
- **Vorschuss für die Umzugskosten:** Auf schriftlichen, aber formlosen Antrag hin kann die Pfarrerin bzw. der Pfarrer vor dem Umzug einen Vorschuss von rund 80% der Speditionskosten erhalten. Der Antrag muss die vollständige Bankverbindung mit IBAN, BIC und Bankinstitut enthalten.

5. Einreichen der Umzugsrechnung nach dem Umzug

Nach dem Umzug reicht die Pfarrerin bzw. der Pfarrer innerhalb eines Jahres das Formular Antrag auf Umzugskostenvergütung zusammen mit der Speditionsrechnung ein. Die Erstattung erfolgt auf das Konto der Pfarrerin bzw. des Pfarrers. Nach Ablauf eines Jahres nach Beendigung des Umzuges kann keine Erstattung mehr vorgenommen werden (§ 8, Abs. 4)!

6. E-Mail-Korrespondenz bitte an: OKR@elk-wue.de Im Betreff bitte das Stichwort „Umzug“ aufführen!

Weitere Informationen enthält die Umzugskostenverordnung, RS Nr. 416 u. 417.

Dieses Informationsblatt geht von den rechtlichen Regelungen zum unten angegebenen Zeitpunkt aus. Künftige Änderungen sind zu berücksichtigen.